



Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Hendschiken

Gültig ab 1. Oktober 2026

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Zuständigkeit.....	3
II.	Benützung.....	4
§ 4	Allgemeines	4
§ 5	Benützungszeiten	4
§ 6	Belegungsplan	4
§ 7	Benützungsregeln	5
§ 8	Schlüssel.....	7
§ 9	Fundgegenstände	7
§ 10	Haftung / Schäden	7
III.	Gebühren	7
§ 11	Gebührentarif	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 12	Verstösse	8
§ 13	Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat Hendschiken erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Betrieb der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Hendschiken.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche öffentlichen Anlagen und Räume. Die Gemeinde Hendschiken stellt folgende Räume und Anlagen für die Vermietung zur Verfügung:

Mehrzweckhalle

- Halle
- Küche
- Bühne
- Spiegelraum unter der Bühne
- WC-Anlagen
- Garderoben mit Duschen

Aussenanlagen

- Schulwiese
- Vorplatz Mehrzweckhalle
- Vorplatz Werkgebäude
- Beachvolleyballfeld

Zivilschutzanlage

- Diverse Räume

§ 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts-, Verwaltungs- und Bewilligungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Reglements, die Festlegung der Gebühren sowie für die Behandlung von Beschwerden.

² Die Zuständigkeit für die Gesuchprüfung und die Erteilung von Benützungsbewilligungen werden im Geschäfts- und Kompetenzreglement definiert.

³ Die Leitung Haus- und Werkdienst muss frühzeitig über die geplante Belegung informiert werden. Folgende Arbeiten fallen in seinen / ihren Zuständigkeitsbereich:

- Aufsicht, Wartung und Reinigung der Anlagen und Geräte
- Überwachung der Benützungsvorschriften
- Übergabe bzw. Rücknahme der Räume und Anlagen, inkl. der Gerätschaften in der Mehrweckhallenküche

Des Weiteren richten sich die Aufgaben nach dem Pflichtenheft.

II. Benützung

§ 4 Allgemeines

¹ Die einzelnen Räume und Anlagen dienen in erster Linie der vorgesehenen Nutzung durch die Schule und Gemeinde. Erst in zweiter Linie ist eine Nutzung der Räume und Anlagen durch ortsansässige Vereine und anderweitige Gesuchsteller möglich.

² Die Benützung der in §2 aufgeführten Räume und Anlagen sind bewilligungspflichtig.

³ Mit der Nutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen erkennt der Benützer die Bestimmungen dieses Reglements an und ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Benützungszeiten

¹ Die Anlagen und Einrichtungen dürfen bis 23.00 Uhr genutzt werden. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 23.30 Uhr zu verlassen.

² Die zugeteilten Räumlichkeiten und Anlagen dürfen nur während der vereinbarten Zeit genutzt werden.

³ Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürfen die Aussenanlagen längstens bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Beleuchtung muss spätestens um 22.15 Uhr ausgeschaltet werden.

⁴ Während der Generalreinigung bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen.

⁵ Alle öffentlichen Räume und Anlagen sind während den eidgenössischen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für den Schul-, Trainings- und Probetrieb geschlossen. Der Gemeinderat kann ausnahmen Bewilligen.

⁶ Ausnahmen können bewilligt werden.

§ 6 Belegungsplan

¹ Die Zuteilung der Turnhalle erfolgt durch einen Belegungsplan. Sofern sich Parteien einigen können, ist ein Abtausch möglich. Die Gemeindeverwaltung ist frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

² Vereine müssen ihre regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen jeweils bis zum 1. Februar des laufenden Jahres kommunizieren. Daraus wird ein Jahresplan erstellt.

§ 7 Benützungsregeln**¹ Allgemein**

- Die Benützung darf nur zu den bewilligten Zeiten erfolgen. Beim Ausfall einzelner Anlässe und Übungen ist die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu informieren.
- Das Rauchen ist in sämtlichen, öffentlichen, gemeindeeigenen Räumen und Anlagen verboten. Die Bestimmungen des gesetzlichen Rauchverbotes sind auch bei Anlässen einzuhalten.
- Grundsätzlich ist in und auf den Schul- und Aussenanlagen der Genuss von Alkohol verboten. An Veranstaltungen richten sich der Ausschank und der Konsum von alkoholischen Getränken nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Für einzelne Räumlichkeiten und Anlagen gelten die entsprechenden Haus- und Arealordnungen.
- Jugendgruppen und Schülern werden die Räumlichkeiten erst geöffnet, wenn der Leiter bzw. der Lehrer anwesend sind. Sie dürfen sich nur unter Aufsicht in den Räumlichkeiten aufhalten.
- In sämtlichen Räumlichkeiten ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Dafür sind die Benutzer verantwortlich. Der Reinhaltung von Wasch- und Duschräumen, WC und Garderoben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wird die Reinigung durch den Hausdienst beansprucht oder nachträglich nötig, werden die Kosten gemäss Gebührenliste verrechnet.
- Für die Kehrrichtentsorgung sind die Benutzer verantwortlich. Die Entsorgung hat mit offiziellen Kehrrichtmarken zu erfolgen und zu Lasten des Benutzers.
- Die Halle darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien sind verboten.
- Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- Lebensmittel sind im Garderoben- und Duschbereich nicht erlaubt.
- In den Räumlichkeiten darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden. Für Ballspiele dürfen kein Baumharz oder andere Haftmittel verwendet werden.
- In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und dem Foyer ist das Spielen mit Bällen und anderen Geräten untersagt.
- Das Vereinsmobiliar darf in den Räumen nur mit Bewilligung der Gemeinde aufbewahrt werden. Für dieses Material ist der Verein verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- Proben für Veranstaltungen dürfen vor der Veranstaltung nur durchgeführt werden, sofern der vorab eingereichte Probeplan genehmigt worden ist.
- Das Regulieren der Heizung und das Eingreifen in technische Einrichtungen ist ausschliesslich dem Haus- und Werkdienst gestattet.
- Der Betrieb von Festwirtschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Gastgewerbesgesetzes.
- Die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung sind verbindlich. Die entsprechenden Merkblätter der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sind zu befolgen.
- Bei Anlässen ist ein entsprechendes Sicherheitskonzept (umfassende Feuerwache, Verkehr, Sanität, etc.) einzureichen. Anordnungen der Polizei oder anderer Verwaltungsabteilungen sind Folge zu leisten.

² Aussenanlagen

- Das Abspielen von Musik oder musizieren ist auf sämtlichen Aussenanlagen untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schule, Vereine und bewilligte Veranstaltungen.
- Das absichtliche Spucken auf den Boden ist verboten.
- Zigarettenstummel und Kaugummi sind in den dafür bereitgestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- Auf öffentlichen Anlagen gilt für Hunde die Leinenpflicht. Das Versäubern von Hunden auf Sportplätzen und Schulliegenschaften ist ausdrücklich untersagt. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, sind die Hundehalter/innen verpflichtet, den Hundekot unverzüglich aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- Der Haus- und Werkdienst entscheidet über die Bespielbarkeit der Grünflächen. Ist ein Verbot markiert, ist das Betreten strengstens untersagt. Die Behebung von Schäden wird den Verursachern verrechnet.
- Das Aufstellen von Geräten, welche Schäden am Rasen verursachen, ist verboten.
- Für Ordnung auf den Plätzen und angrenzenden Anlagen sind die Benutzer verantwortlich.
- Im Aussenbereich verwendete und stark verschmutzte Sportschuhe müssen vor dem Betreten der Innenanlagen ausgezogen werden.
- Plätze müssen nach Beendigung der Trainings in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Mobile Sportgeräte sind zu entfernen und die Sprunggrube zu rechen.
- Für das Abstellen von Fahrzeugen dient der Schulhausplatz. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Schulwiese ist nur nach Absprache mit dem Haus- und Werkdienst erlaubt. Das Parkieren von Fahrzeugen beim Gemeindehaus ist untersagt. Für grössere Veranstaltungen ist dem Gemeinderat schriftlich ein Parkplatzkonzept vorzulegen. Die Einhaltung der Parkordnung ist durch den Veranstalter zu überwachen. Der Zugang zum Friedhof muss stets gewährleistet sein.

³ Geräte und Material

- Das Mobiliar der Turnhalle darf nicht im Freien aufgestellt werden. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihren Platz und in den ursprünglichen Zustand zu bringen, dies beinhaltet auch die Reinigung.
- Geräte und Material sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Schäden werden zu Lasten der Verursacher behoben.
- Für das Aufstellen bez. das Wegräumen von Tischen und Stühlen in gereinigtem Zustand ist der Benutzer verantwortlich.
- Die Übergabe und Abnahme der Küche und deren Einrichtung ist der Werk- und Hausdienst zuständig. Die entsprechenden Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

⁴ Zivilschutzräume

- Die Zivilschutzräume müssen bei Bedarf ihrem ursprünglichen Zweck, dem Zivilschutz, uneingeschränkt und in voller Funktionstüchtigkeit zur Verfügung stehen. Jede vom Zivilschutz abweichende Nutzung muss gewährleisten, dass die Räume innert 24 Stunden geräumt und der Zivilschutzorganisation zurückgegeben werden können.
- Änderungen an bestehenden festen Einrichtungen oder zusätzliche Einrichtungen bedürfen die Einwilligung des Gemeinderats und der Zivilschutzorganisation.

§ 8 Schlüssel

¹ Die Gemeindeverwaltung ist für die Aushändigung von Schlüsseln zuständig. Schlüsselpfänger müssen den Erhalt mittels Formular bestätigen.

² Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt.

³ Schlüsselverluste sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden beim Haus- und Werkdienst während 6 Monaten aufbewahrt. Zwei Mal jährlich werden diese entsorgt.

§ 10 Haftung / Schäden

¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung und Verantwortung bei Diebstählen, Beschädigungen und Unfällen im Sport- und Festbetrieb ab.

² Die Benutzer haften für Schäden, welche sie an Anlagen und Einrichtungen verursachen. Allfällige Vorkommnisse oder defekte Anlagen sind dem Werk- und Hausdienst unverzüglich zu melden.

³ Die Versicherung ist Sache der Benutzer, Veranstalter oder deren Organisatoren. Die möglichen Risiken sind abzudecken.

III. Gebühren

§ 11 Gebührentarif

¹ Die Benützungsgebühr richtet sich nach dem aktuell gültigen Gebührentarif.

² Veranstaltungen von Schule und Gemeinde sind gebührenfrei. Die Benützungsgebühren können bei gemeinnützigen und/oder wohltätigen Anlässen ganz oder teilweise erlassen werden.

³ Aufwendungen (Reinigung, Feuerwache, etc.) werden nach dem entsprechenden Stundenansatz weiterverrechnet.

⁴ Die Benützungsgebühren müssen vor der Veranstaltung beglichen sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Verstösse

Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann die Benutzungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen werden und eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührentarif verlangt werden. Bei strafbaren Handlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Benützung der Gemeindebauten vom 1. Januar 2020.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS HENDSCHIKEN



Michael Rothenbühler
Gemeindeammann



Robin Harsch
Gemeindeschreiber